

Exkurs Rechtsprechung zur Verkehrssicherungspflicht:

In dem Grundsatzurteil des BGH vom 2.10.2012 hat dieser den Begriff „auf eigene Gefahr“ dahingehend ausgelegt, dass der Waldbesitzer gegenüber Erholungssuchenden in den Waldbeständen und auf Waldwegen für walddtypische Gefahren grundsätzlich keine VSP (Verkehrssicherungspflicht) hat. Mit Wirkung vom 6.8.2010 wurde in § 14 Abs. 1 BWaldG klarstellend der Satz „Dies gilt insbesondere für walddtypische Gefahren.“ eingefügt. Die in den Landeswald- und Landesforstgesetzen enthaltenen konkretisierenden Regelungen zum Begriff der walddtypischen Gefahren schaffen zusätzliche Rechtssicherheit, weil sie den Erholungssuchenden klar vor Augen führen, was mit „walddtypischen Gefahren“ gemeint ist.

Der Gegenbegriff zu den walddtypischen Gefahren sind die nicht walddtypischen Gefahren, die in der gängigen Begriffsverwendung bislang meist als „atypische Gefahren“ bezeichnet werden. Solche atypischen Gefahren sind Gefahren, mit denen der Waldbesucher nicht rechnet, weil sie sich nicht aus der Natur der Bäume ergeben und auch nicht aus einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes resultieren.

In den Bereichen, auf die § 14 Abs. 1 BWaldG anwendbar ist (z. B. in den Waldbeständen und auf Waldwegen), besteht für walddtypische Gefahren keine Gefahrenprüfungs- und grundsätzlich auch keine Gefahrenbeseitigungspflicht. Da keine Gefahrenprüfungs- und Gefahrenbeseitigungspflicht besteht, besteht für den Waldbesitzer bei einem Baumunfall, der eine Sachbeschädigung, Körperverletzung oder gar den Tod eines Menschen zur Folge hat, grundsätzlich keine Haftung.

§ 14 Abs. 1 BWaldG verschiebt das Risiko einer Verletzung durch Realisierung walddtypischer Gefahren in die Risikosphäre des Erholungssuchenden und bürdet ihm das Eigenrisiko und die Eigenverantwortlichkeit auf.

Das OLG Hamm hat dies in einem Urteil vom 30.03.2007 hinsichtlich der Haftung auf Waldwegen dahingehend formuliert, dass der Erholungssuchende durch das Aufsuchen eines natürlichen Umfeldes als Benutzer von Waldwegen die von den Bäumen ausgehende natürliche Gefahr übernehme.

Beispiel aus der Rechtsprechung bezüglich der Verkehrssicherungspflicht bei einer organisierten Veranstaltung im Wald:

Urteil des LG Osnabrück vom 14.2.2013, Az. 10 O 2356/12 (veröffentlicht in juris)

Sachverhalt:

Verletzung einer Wanderin im Rahmen einer organisierten Wanderung: Im August 2011 wurde im Rahmen des 111. Dt. Wandertages in Melle/Osnabrücker Land u. a. eine Wanderung organisiert, die an den sog. Sloopsteinen (dabei handelt es sich um ein gut erhaltenes Großsteingrab) vorbeiführte.

Um zu den Sloopsteinen zu kommen, mussten die Wanderer den Waldweg ein kurzes Stück verlassen und durch einen Waldbestand gehen. Der Waldbesitzer war über die organisierte Wanderung nicht informiert. Wie es zu der Verletzung der Klägerin beim Durchgehen des Waldbestandes durch einen abgestorbenen Baum kam, konnte im Gerichtsverfahren nicht mehr geklärt werden. Die Verletzte klagte sowohl gegen den Organisator der Wanderveranstaltung als auch gegen den Waldbesitzer.

Beide Klagen wurden abgewiesen.

Begründung:

Die Klage gegen den Organisator der Wanderung wurde mit dem Argument abgewiesen, dass die Sicherheitserwartungen deutlich überzogen würden, wenn man von dem Veranstalter einer Wanderung verlangen würde, über Dutzende von Kilometern den Baumbestand entlang jeder Wanderstrecke Baum für Baum zu kontrollieren.

Für jeden Teilnehmer einer Wanderung durch Wald und Flur sei deutlich ersichtlich, dass die Wanderung naturgemäß nicht auf befestigten Straßen, sondern weitgehend durch die freie Natur führe und mithin auch über schlecht befestigte Wegestrecken und durch Wälder verlaufe. Mit den damit verbundenen Unannehmlichkeiten und typischen Gefahren müssten die Teilnehmer der Wanderung rechnen. Die Klage gegen den Waldbesitzer wurde mit dem Hinweis abgewiesen, dass sich lediglich eine waldtypische Gefahr verwirklicht habe, für die der Waldbesitzer nicht hafte.